

Stadtratssitzung vom 20. Januar 2023

Postulat P 27/2022

Postulat betreffend Frauenhaus Thun-Berner Oberland und Beratungshotline AppELLE!

Nina Siegenthaler (SP) und Fraktionen SP, Die Mitte, glp/EVP/EDU vom 1. September 2022; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten, Folgendes zu prüfen:

1. Jährlicher Beitrag an das Frauenhaus Thun-Berner Oberland
2. Jährlicher Beitrag an die Beratungshotline für Gewaltopfer AppELLE!

Begründung

Bei der Aufschlüsselung der Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit steht der Wohnraum an erster Stelle, wie die polizeiliche Kriminalstatistik 2021 aufzeigt.¹ Insgesamt 1'929 Gewaltstraftaten wurden im Jahr 2021 im Kanton Bern an diesem Tatort verübt. Diese Zahl zeigt jedoch nur einen Bruchteil der Realität; viele Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich nicht bekannt oder nicht zur Anzeige gebracht. Wie in den Vorjahren sind Gewaltbetroffene primär weiblich (72%). Auch wenn häusliche Gewalt nicht zur Anzeige gebracht wird, unterstützen Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäuser gewaltbetroffene Personen. Dem Jahresbericht 2021 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ist zu entnehmen, dass eine Vielzahl von Leistungen erbracht wurden:

- Über 6'000 Beratungsstunden für Frauen, Kinder und Männer.
- 141 Frauen und 122 Kinder fanden Schutz in einem Frauenhaus.
- Bei der Helpline AppELLE! für Betroffene häuslicher Gewalt gingen im Schnitt sieben Anrufe pro Tag ein.

Im Berichtsjahr rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt vier Mal täglich wegen häuslicher Gewalt aus.

¹ Häusliche Gewalt im Kanton Bern - Jahresbericht 2021 (Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kanton Bern)

Tabelle 11: Anzahl Schutzsuchende

	Total		Frauen		Kinder	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Frauenhaus Bern und Thun	171	189	92	92	79	97
Frauenhaus Region Biel	92	99	49	44	43	45
Gesamt	263	288	141	136	122	142

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmern mit 41 Betten, davon 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland. Von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 42 Nächten pro Frau werden 35 Nächte im Rahmen der Soforthilfe finanziert (vgl. Art. 3 Abs 1 Bst. A KOHV²).

Die hohen Zahlen der Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt und die zusätzlich grosse Dunkelziffer zeigen, wie bedeutend die Arbeit der Frauenhäuser für gewaltbetroffene Personen ist.

Das Frauenhaus Thun-Berner Oberland untersteht der Leitung der «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern». Die Stiftung wird zu einem grossen Teil über einen Leistungsvertrag mit der Direktion Gesundheit Soziales Integration (GSI) des Kantons Bern finanziert. Für neue Projekte ist das Frauenhaus jedoch auf Spendengelder angewiesen. Eines der längerfristigen Ziele ist, dass es durch die öffentliche Hand vollfinanziert wird. Es wäre ein Statement der Gesellschaft gegen häusliche Gewalt. So müsste sich die Stiftung nicht mehr um Spendenaufrufe kümmern, sondern könnte diese Zeit und diese Ressourcen den betroffenen Frauen und Kindern widmen.³

Dank der Hotline AppELLE! sind die Frauenhäuser im Kanton Bern rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Spezialisierte Fachberaterinnen bieten bei häuslicher Gewalt in akuten Notsituationen unbürokratisch und unentgeltlich Beratung, Schutz und Unterkunft an. Im Jahr 2021 gingen bei AppELLE! 2432 Anrufe ein, im Durchschnitt zwischen sechs bis sieben Anrufe pro 24 Stunden. Dank einem Anruf bei AppELLE! fanden im Berichtsjahr 151 Personen Zuflucht in einer sicheren Schutzunterkunft.

Obwohl von der Istanbul-Konvention gefordert, wird die Hotline vom Kanton Bern finanziell nicht unterstützt. AppELLE! wird vollumfänglich über Spendengelder der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern finanziert. Zurzeit finden Verhandlungen mit der GSI statt, die Finanzierung in den Leistungsvertrag aufzunehmen. Bisher wurde dies abgelehnt. Deshalb ist es umso wichtiger, dass auf Stadtebene Anstrengungen unternommen werden, damit dieses wichtige – mitunter lebensrettende – Angebot aufrechterhalten werden kann.

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. 210; Istanbul-Konvention) für die Schweiz in Kraft getreten.⁴

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 den Nationalen Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung des Übereinkommens verabschiedet. In diesem Aktionsplan sind auch kantonale und

² Kantonale Opferhilfverordnung (KOHV)

³ <https://www.jungfrauzeitung.ch/artikel/172885/>

⁴ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>



kommunale Aktions- und Massnahmenpläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt enthalten.⁵

Diese Aktionspläne beziehen sich auf Massnahmen hinsichtlich einer grossen Palette von Schwerpunktthemen und Ansätzen, unter anderen die Verbesserung von Schutzeinrichtungen, der Opferbetreuung und -beratung.

⁵ https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/nationaler_aktionsplan_ik.pdf.download.pdf/Nationaler%20Aktionsplan%20Istanbulkonvention_DE.pdf

Stellungnahme des Gemeinderates

Angesichts der Bedeutung von Schutz und Unterstützung für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, nimmt der Gemeinderat die politische Verantwortung wahr und nimmt Stellung. Als politische Behörde ist es dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen, dass die durch Gewalt betroffenen Frauen und Kinder die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten. Der Gemeinderat stellt jedoch fest, dass er in diesem Geschäft keine direkte Zuständigkeit hat.

Das Einzugsgebiet für das Frauenhaus und die Beratungshotline ist das gesamte Berner Oberland. Eine regelmässige finanzielle Beteiligung einer einzelnen Gemeinde ist auch aufgrund dieses ausgedehnten Perimeters nicht sinnvoll.

Die beiden Städte Bern und Biel beteiligen sich aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit ebenfalls nicht mit jährlichen Beiträgen an ihren Frauenhäusern und an der Beratungshotline AppELLE. Im Rahmen der Prävention engagieren sie sich unregelmässig an einzelnen Kampagnen oder an ausgewählten Projekten.

Die Stadt Thun verfügt über keine spezialisierte Fachstelle analog anderen grossen Städten zum Thema häusliche Gewalt. Die Stadt arbeitet mit den spezialisierten Fachstellen zusammen und sieht sich vor allem in der Rolle der Triage.

Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik hat die Stadt Thun gemeinsam mit den drei anderen Migrationsbehörden im Kanton Bern, dem Regierungsstatthalteramt sowie mit der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt am 15. April 2016 eine Vereinbarung zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt abgeschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die gemeinsame Ausrichtung und Optimierung der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt und der Schnittstellen sicherzustellen.

Das diesbezügliche Vernetzungsgefäss ist der «Runde Tisch häusliche Gewalt Thun», welcher alle zwei Jahre unter der Leitung des Regierungsstatthalteramts Thun durchgeführt wird.

Die Beratungshotline für Gewaltopfer AppELLE! erachtet der Gemeinderat als wichtiges neues Angebot der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Aktuell finden Verhandlungen zur Finanzierung des Angebotes mit der GSI statt. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wäre die Stadt bei Bedarf bereit, ein entsprechendes Spendengesuch zu prüfen.

Da die Prüfung der Anliegen der Postulantinnen mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 14. Dezember 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyl Müller